

## Emerging Talents Initiative (ETI)

### – Förderrichtlinien –

(Version: 27.07.2020)

#### 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind promovierte<sup>1</sup> Nachwuchswissenschaftler\*innen der FAU (außer Medizinische Fakultät) bis zu sechs Jahre nach der Promotion, die weder habilitiert sind, noch die Zwischenevaluierung im Rahmen der Juniorprofessur durchlaufen haben. Zeiten der Kindererziehung innerhalb der Frist werden mit pauschal zwei Jahren pro Kind unter 12 Jahren angerechnet, auch wenn keine Elternzeit genommen wurde. Auch Pflegezeiten für Angehörige werden angerechnet. Die/der Antragstellende muss zum Zeitpunkt des Förderstarts an der FAU sein (Bestätigung durch eine/n FAU-Professor\*in anhand der „Unterstützungserklärung“). Personen, die bereits eine ETI-Förderung erhalten haben, sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Nachwuchswissenschaftler\*innen der Medizinischen Fakultät, da die Fakultät eigene vergleichbare Programme anbietet (z. B. [ELAN](#) / [IZKF-Erstantragstellerprogramm](#)).

#### 2. Förderziel

Während der Förderlaufzeit ist ein Antrag bei einem externen Fördergeber einzureichen, dabei sollte die Ansiedlung des Vorhabens an einer FAU-Einrichtung angegeben werden.

#### 3. Art der Förderung

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die der/dem ETI-Geförderten die Basis für eine erfolgreiche Antragstellung bei einem externen Fördergeber verschaffen, beispielsweise Personalmittel (Hilfskräfte, nicht-/wissenschaftliches Personal, Lehraufträge, eigener Stellenanteil) und Sachmittel (Verbrauchsmaterial, Software, Publikationsmittel, Geräte, Reisemittel, Versuchstiere, fachfremde Expertise). Zusätzlich stehen kostenlose Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

#### 4. Umfang der Förderung

- Fördersumme: maximal 15.000 € pro Antrag
- Förderzeitraum: 12 Monate

#### 5. Auswahlprozess

- Ausschreibung zweimal jährlich
- Beantragung anhand vorgegebener Förderantragsunterlagen
- Formelle Prüfung durch das Referat S-Forschung
- Für die fachliche Begutachtung wählen der/die Vizepräsident\*in People und die Vertreter\*innen der entsprechenden Fakultäts-/Fachbereichsleitung eine/n Gutachter\*in innerhalb der Professorenschaft der FAU aus; im Bedarfsfall wird ein externes Gutachten hinzugezogen.
- Die Entscheidung durch das ETI-Auswahlgremium erfolgt auf Grundlage der fachlichen Gutachten. Die Anzahl der Bewilligungen pro Antragsrunde hängt von der Qualität der Anträge und der Verfügbarkeit der Mittel ab.

---

<sup>1</sup> Wenn die Promotion noch nicht abgeschlossen ist, reicht für die ETI-Antragstellung ein Nachweis über die eingereichte Dissertation aus; für die ETI-Förderung ist eine Bestätigung über den Abschluss aller Prüfungsleistungen notwendig.

## 6. Entscheidung

### 6.1. Bewertungskriterien

- Qualifikation der/des Antragstellenden
- Qualität des Forschungsvorhabens (fachlich und konzeptionell)
- Plausibilität des Arbeitsplans zur Vorbereitung einer Antragstellung bei einem externen Fördergeber innerhalb des ETI-Förderzeitraums (z. B. bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder dem European Research Council).
- Besondere Berücksichtigung finden Erstantragstellende sowie Anträge von Frauen

### 6.2. Auswahlgremium

- Vizepräsident\*in People (Vorsitz)
- Vertretungen der an dem Programm beteiligten Fakultäten/Fachbereiche: das für Forschung zuständige Mitglied der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, des Fachbereichs Rechtswissenschaft, des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Naturwissenschaftlichen und der Technischen Fakultät
- Vorsitzende\*r des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen
- Universitätsfrauenbeauftragte\*r

## 7. Förderabwicklung und Berichtspflicht

Die ETI-Förderung ist an der FAU umzusetzen. Die/der ETI-Geförderte ist bezüglich der Mittelverwendung an die Zusage gebunden und angehalten, sparsam zu haushalten. Eine von der Zusage abweichende Mittelverwendung ist in Höhe von 20% des Gesamtförderbetrags möglich und muss im Abschlussbericht aufgeführt und projektbezogen begründet werden. Nicht verwendete Fördermittel werden nach der Förderlaufzeit zurückgebucht.

Während der Förderlaufzeit ist die/der ETI-Geförderte für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und weiterer Bestimmungen (z. B. [Richtlinien zur Finanzierung von Repräsentations- und Bewirtungsausgaben](#), [FAU-Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)) verantwortlich. Wird die ETI-Förderung für die Finanzierung von Personal oder Dienstreisen eingesetzt, gelten die im [Personalhandbuch](#) dargestellten Regelungen. Ist die/der ETI-Geförderte in der Förderlaufzeit nicht über eine vertragliche Beschäftigung oder ein Stipendium gesetzlich unfallversichert, entscheidet die Bayerische Landesunfallkasse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über den Einzelfall; im Zweifel wird eine private Absicherung empfohlen. Alle angeschafften Geräte, nicht zum Verbrauch bestimmte Gegenstände, Software o. ä. gehen in das Eigentum der FAU über und müssen entsprechend inventarisiert werden. In Veröffentlichungen und Beiträgen sollte durch Text (z. B. „Gefördert durch die Emerging Talents Initiative der FAU“) oder das [ETI-Logo](#) auf die Förderinitiative hingewiesen werden. Die ETI-Förderung kann in besonders begründeten Fällen verschoben, ausgesetzt oder verlängert werden (z. B. schwere Krankheit, Mutterschutz). Hierfür wird das Anliegen schriftlich per E-Mail ([eti@fau.de](mailto:eti@fau.de)) an das Referat S-Forschung gesendet.

Spätestens einen Monat nach Förderlaufzeit reicht die/der Geförderte einen [Abschlussbericht](#) ein und benachrichtigt das Referat S-Forschung außerdem, sobald der externe Förderantrag eingereicht wurde sowie im Falle einer Zu- oder Absage durch den Drittmittelgeber.

Die/der Vizepräsident\*in People behält sich bei Abweichung von den Förderrichtlinien den Widerruf der Bewilligung sowie die Einstellung der Förderung bzw. die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor.